

verlegen oder verbreiten), die nicht auch Bücher herstellten oder verbreiteten und zu einer anderen Kammer gehörten, hätten fürderhin überhaupt nicht mehr Mitglied des Börsenvereins bleiben können. Mit dieser bisherigen Zusammenarbeit im Börsenverein wäre aber ein wertvoller wirtschaftlicher Faktor im deutschen Buchhandel verlorengegangen. Es braucht hier nur an die Festsetzung des buchhändlerischen Verkaufs- und Verkehrsrechts erinnert zu werden. Wir wissen, daß an manchen Stellen die Auffassung vertreten wird, auch diese bisherigen Arbeitsgebiete des Börsenvereins müßten der Zerteilung folgen und jeder Fachverband müßte seine eigenen Wege gehen. Wir sind aber der Überzeugung, daß diese Auffassung immer mehr an Boden verlieren wird, je mehr sich die Notwendigkeit zentraler Regelung als einzig richtig erweist, einer Regelung, die in der Tradition des Börsenvereins begründet liegt. Es gibt nur ein Ladenpreis-System; es gibt nur einen buchhändlerischen Verkehr über Leipzig, nicht aber fünf verschiedene Ladenpreis-Systeme für Bücher, Zeitschriften, Musikalien, Kunstbilder oder Lehrmittel; ebenso wie für diese verschiedenen Gattungsformen graphischer Erzeugnisse kein verschiedener Verkehr über Leipzig besteht. Daß jede Gattung der Ware Buch auf dem Gebiet des Verkaufs- und Verkehrsrechts neben den allgemeinen und gemeinsamen ihre besonderen Bedürfnisse hat, ist selbstverständlich, ebenso wie es selbstverständlich ist, daß diesen besonderen Bedürfnissen im Rahmen einer gemeinschaftlichen Regelung Rechnung getragen werden muß.

Die Erhaltung dieser Gemeinschaftlichkeit ist auch von größter Bedeutung für die Geltung des Ladenpreises außerhalb Deutschlands; der Musikverlag z. B. oder der Zeitschriftenverlag ist daran nicht weniger interessiert als der reine Buchverlag. Gerade aus solchen wirtschaftlichen Erwägungen heraus mußte größtes Gewicht darauf gelegt werden, den Zusammenschluß mit dem deutschen Buchhandel außerhalb der Reichsgrenzen, wie er sich in jahrzehntelanger Zusammenarbeit herausgebildet hat, im Börsenverein zu erhalten.

So kam es zur Gründung des Bundes Reichsdeutscher Buchhändler am 26. September 1934 als Fachverband der Reichsschrifttumskammer und zur gleichzeitigen Ausgliederung des Börsenvereins aus ihr.

Die Umgliederung bereitete manche Schwierigkeiten. Vorher galt, soweit der Buchhandel im eigentlichen Sinne in Betracht kam, der Börsenverein als Zwangsverband. Diese Eigenschaft ging nunmehr auf den Bund Reichsdeutscher Buchhändler über, während der Börsenverein wieder freiwilliger Zusammenschluß wurde. Wir sind so vorgegangen, daß wir die bisherigen Börsenvereinsmitglieder, soweit sie Mitglied des Bundes Reichsdeutscher Buchhändler werden mußten, ohne weiteres in diesen überführten, ihnen aber gleichzeitig die Mitgliedschaft im Börsenverein beließen. Wollte jemand die Mitgliedschaft im Börsenverein nicht behalten, so wurde er auf Antrag in der

Mitgliederliste gestrichen. Erfasst wurden auf diese Weise aber nur Verleger, Einzelhändler und Zwischenhändler. Der Bund Reichsdeutscher Buchhändler als berufsständische Gesamtorganisation sollte aber auch Leihbüchereibesitzer, Buchvertreter und Angestellte mit umfassen. Diese standen bisher in eigenen Fachschaften außerhalb des Börsenvereins unmittelbar unter der Reichsschrifttumskammer. Ihre Eingliederung in den Bund Reichsdeutscher Buchhändler ist nunmehr ebenfalls vollzogen; zusammen mit den Fachschaften Verlag, Handel und Zwischenhandel bilden sie eine rechtliche Einheit. Der Gesamt-Mitgliederbestand des Bundes Reichsdeutscher Buchhändler ist danach 25 500, während der Börsenverein 7650 Mitglieder zählt.

Wesentlich für die Neugestaltung war, das Nebeneinander zweier großer Organisationen zu vermeiden und die Einheit der Führung zu gewährleisten. Die Lösung wurde in der Form gefunden, daß die Ämter des Vorstehers, seines Stellvertreters und des Schatzmeisters beim Börsenverein und Bund Reichsdeutscher Buchhändler immer in einer Hand sind. Auch die Dienstgeschäfte werden von einer gemeinsamen Geschäftsstelle aus erledigt. Dazu kommt, daß in den beiden wichtigen Beratungsstellen des Börsenvereins, dem Kleinen und dem Großen Rat, die Vertreter des Bundes Reichsdeutscher Buchhändler, insbesondere die Leiter der Fachschaften, maßgeblich vertreten sind. Eines ist notwendig: Doppelarbeit muß vermieden werden. Gerade dafür aber bietet die Einheitlichkeit der Führung Gewähr.

Schwierig war die Durchführung der fachlichen und gebietsmäßigen Untergliederung. Der Börsenverein behält natürlich seine angeschlossenen ausländischen Verbände und die Möglichkeit des Anschlusses von buchhändlerischen Fachverbänden außerhalb der Reichsschrifttumskammer. Tatsächlich haben alle diese Verbände, die schon früher mit ihm zusammengearbeitet, den Anschluß wieder vollzogen. – Wie sollte es aber mit den buchhändlerischen Fachverbänden im engeren Sinne, wie mit den Kreis- und Ortsvereinen werden? Man hätte daran denken können, im Börsenverein alles beim alten zu lassen, beim Bund Reichsdeutscher Buchhändler aber eine völlig neue fachliche und gebietsmäßige Untergliederung zu schaffen. Das hätte ein wenig begrüßenswertes Nebeneinander gegeben, denn im Gegensatz zur Doppelgestaltung von Bund Reichsdeutscher Buchhändler und Börsenverein mit ihrer Aufgabenteilung hätten hier jeweils zwei Organisationen mit völlig gleichem Arbeitsgebiet nebeneinander gestanden. Man konnte daran denken, die bisherigen Unterorganisationen des Börsenvereins einfach in den Bund Reichsdeutscher Buchhändler zu überführen. Aber auch das kam nicht in Frage; denn es bestanden bestimmte Vorschriften für den Aufbau der Organisation im Bund Reichsdeutscher Buchhändler.

Als Fachschaft im Sinne der neuen Vorschriften kam lediglich der Deutsche Verlegerverein in Betracht. Die übrigen bis-